

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 365/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adolf G. [REDACTED],

L.-M. [REDACTED], A. M. G. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klügers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 21. Februar 1973 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger in Wege der
Schätzung ermittelte 4 000 DM Heilverfahrenskosten erstat-
tet. Mit der Klage werden weitere 24 000 DM verlangt. Sie
hatte in beiden Rechtszügen keinen Erfolg.

Das mit tatsächlichen Erwägungen begründete Beru-
rungsurteil wirft keine Rechtsfragen auf, die zur Zulas-
sung der Revision führen. Auch die Beschwerde zeigt solche

- 3 -

nicht auf. Ihre Einwände richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen.

Dr. Thumm

Henkel

